

# KLEINHÜNINGEN



## STATUTEN

TURNVEREIN KLEINHÜNINGEN BASEL

AUSGABE 2024

<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
1.1.	Name	3
1.2.	Zweck	3
1.3.	Stellung des Vereins	3
1.4.	Ethik	3
1.5.	Vereinsreglement	3
<b>2.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
2.1.	Arten von Mitgliedschaften	3
2.2.	Sportversicherungskasse (SVK)	4
2.3.	Mitgliederbeiträge	4
<b>3.</b>	<b>Mutationen</b>	<b>4</b>
3.1.	Eintritt	4
3.2.	Übertritt	4
3.3.	Ende der Mitgliedschaft	4
<b>4.</b>	<b>Organisation</b>	<b>5</b>
4.1.	Generalversammlung (GV)	5
4.2.	Vorstand (VS)	6
4.3.	Leiter:innen	6
4.4.	Revisoren	6
4.5.	Spezialkommissionen	6
4.6.	Vertreter des Vereins	6
<b>5.</b>	<b>Aktivitäten des Vereins</b>	<b>7</b>
5.1.	Anlässe	7
5.2.	Untersektionen	7
<b>6.</b>	<b>Finanzen</b>	<b>7</b>
6.1.	Einnahmen und Ausgaben	7
6.2.	Haftung	7
6.3.	Kompetenz des Vorstands	7
6.4.	Fonds	7
6.5.	Unfälle	8
<b>7.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>8</b>
7.1.	Datenschutz	8
<b>8.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
8.1.	Revision der Statuten	8
8.2.	Abweichungen der Statuten	8
8.3.	Besondere Fälle	8
8.4.	Auflösung des Vereins	8
8.5.	Genehmigung	9

## 1. Allgemeines

### 1.1. Name

Unter dem Namen Turnverein Kleinhüningen, nachstehend TVKLH genannt, besteht seit dem Jahr 1882 in Basel ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### 1.2. Zweck

- Der TVKLH pflegt das Turnen und Spielen mit seinen Randgebieten aller Altersstufen, für alle Geschlechter, sowie die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten im Rahmen des Schweizerischen Turnverbandes (STV).
- Die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

### 1.3. Stellung des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und bildet eine Sektion des Turnverband Basel-Stadt (TVBS) und des Schweizerischen Turnverband (STV).

### 1.4. Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, fairen und respektvollen Turnsport ein. Er hält sich strikt an die Ethik-Charta des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Verfehlungen sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

- Ethik-Charta STV

### 1.5. Vereinsreglement

Sachverhalte und Bestimmungen welche nicht in den Statuten festgehalten sind, werden im Vereinsreglement aufgeführt. Änderungen im Vereinsreglement können an jeder ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden. Bei widersprüchlichen Aussagen gelten die Statuten.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1. Arten von Mitgliedschaften

#### 2.1.1. Jungturner:innen

Jungturner:innen sind Vereinsmitglieder der Jugendriege oder Kinderturnen. Aufnahme ist ab fünf Jahren möglich. Die Versicherung ist Sache der Eltern. Jungturner:innen sind nicht stimmberechtigt.

#### 2.1.2. Aktivmitgliedschaft

Personen, die das 16 Lebensjahr zurückgelegt haben. Sie sind in allen Fragen stimmberechtigt und verpflichten sich zum Besuch der Turnstunden und Anlässen, an denen der Verein offiziell teilnimmt oder organisiert.

#### 2.1.3. Senioren:innen

Vereinsmitglieder, die mehr als 30 Jahre dem TVKLH als aktive Turner:innen (inkl. Jungturner:innen) angehören. Sie werden an der Generalversammlung (GV) ernannt und sind in allen Fragen stimmberechtigt.

#### 2.1.4. Veteranen:innen

Vereinsmitglieder, die mehr als 40 Jahre dem TVKLH als aktive Turner:innen (inkl. Jungturner:innen) angehören. Sie werden an der Generalversammlung (GV) ernannt und sind in allen Fragen stimmberechtigt.

### 2.1.5. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder, Turnfreunde und Vereine, welche sich um den TVKLH oder das Turnwesen in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Vorstandes und unter Beizug der bestehenden Ehrenmitglieder an der Generalversammlung ernannt werden. Sie sind in allen Fragen stimmberechtigt.

Pro Vereinsjahr sollen höchstens zwei Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind beitragsbefreit. Turnende Ehrenmitglieder zahlen den Beitrag an den STV.

### 2.1.1. Passivmitgliedschaft

Freunde des Sports, die den Verein finanziell und moralisch unterstützen, können als Passivmitglieder eintreten. Ihnen steht der Besuch von Anlässen frei.

## 2.2. **Sportversicherungskasse (SVK)**

Der Beitritt zur Sportversicherungskasse ist gemäss Art. 16 der Statuten des Schweizerischen Turnverbands für alle turnende Mitglieder (ausgenommen Jungturner) obligatorisch. Die Prämien gehen zu Lasten des Versicherten und sind im Beitrag eingeschlossen. Der TVKLH lehnt jede Haftpflicht bei Unfällen der Mitglieder ab.

## 2.3. **Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden im Vereinsreglement geregelt.

## 3. Mutationen

### 3.1. **Eintritt**

Der Eintritt in den Verein erfolgt mit dem Ausfüllen der Beitragserklärung. Die definitive Aufnahme wird an der nächstfolgenden Generalversammlung vorgenommen.

### 3.2. **Übertritt**

Ein Übertritt von Aktiv- zu Passivmitglied oder umgekehrt sind jederzeit möglich. Die Beiträge werden anteilmässig erhoben.

### 3.3. **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

#### 3.3.1. Austritt

Ein Austritt aus dem Verein ist auf die nächstfolgende Generalversammlung (GV) möglich. Austrittsbegehren sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Austritt sind sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem TVKLH geregelt.

#### 3.3.2. Streichung

Mitglieder, welche trotz mehrmaligem Mahnen ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden nach einem Jahr von der Mitgliederliste gestrichen.

#### 3.3.3. Ausschluss

Ein Ausschluss von Mitgliedern aus berechtigten Gründen erfolgt auf Antrag des Vorstandes und wird nach Genehmigung an der Generalversammlung definitiv.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht innert 60 Tagen zu und muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die nächstfolgende Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr. Der Entscheid ist endgültig.

## 4. Organisation

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, alle Leiter:innen und die Rechnungsrevisoren. Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Funktionen und Aufgaben der einzelnen Organe sind im Vereinsreglement näher umschrieben.

### 4.1. **Generalversammlung (GV)**

Oberstes Organ des TVKLH ist die Generalversammlung (GV). Die ordentliche GV wird jährlich durch den Vorstand einberufen und vorbereitet. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine ausserordentliche GV einberufen.

#### 4.1.1. Kompetenz und Geschäfte der GV

Entgegennahme und Genehmigung:

- Jahresbericht des Vereinspräsident / der Vereinspräsidentin in einem Globalbericht
- Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Budget
- Jahresprogramm
- Wahl des Tagespräsidenten, des Vereinsvorstands und der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten und Reglemente
- Beschlüsse über Gründung von Riegen und neuen Sportarten
- Ernennung von Senior:innen- und Ehrenmitgliedern sowie Veteranen:innen

#### 4.1.2. Einberufung der GV

Einladungen zur ordentlichen und ausserordentlichen GV müssen unter Bekanntgabe der Geschäftsordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern zugestellt werden. Nur dann gilt diese als ordnungsgemäss einberufen und beschlussfähig.

Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

#### 4.1.3. Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

#### 4.1.4. Anträge

Alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind antragsberechtigt. Anträge zuhanden der GV sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen GV schriftlich einzureichen.

#### 4.1.5. Abstimmungen und Wahlen

Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende Stichentscheid. Alle Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

## **4.2. Vorstand (VS)**

Zur Geschäftsführung und Leitung des Vereins für das kommende Geschäftsjahr wird an der Generalversammlung ein Vorstand bestellt, der sich wie folgt zusammensetzt und einzeln zu wählen ist:

- Präsident:in
- Vizepräsident:in
- J&S-Coach
- Kassier:in
- Administration
- Kommunikation / Redaktion

### **4.2.1. Wahl und Demissionierung**

Wählbar ist nur, wer an der Generalversammlung anwesend ist oder wenn eine schriftliche Zustimmung des betreffenden Vereinsmitglied vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, wählt die nächstfolgende Generalversammlung eine/n Nachfolger:in.

Demissionen haben jeweils per 31. Dezember zu erfolgen. Das Amt wird jedoch bis zu Neuwahlen an der nächstfolgenden Generalversammlung weiter geführt.

Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt.

## **4.3. Leiter:innen**

Leiter:innen sind für die Erledigung bestimmter turnerischer Tätigkeiten zuständig, die nicht ausschliesslich der Generalversammlung vorenthalten sind. Der Vorstand und die Leiter:innen können je nach Bedarf gemeinsame Sitzungen einberufen.

## **4.4. Revisoren**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor (Suppleant). Sie prüft die der Generalversammlung vorzulegende Bilanz und Erfolgsrechnung.

Die Revisoren erstatten über das Ergebnis ihrer Prüfungen an der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie sind überdies berechtigt, jederzeit eine Revision vorzunehmen. Die Amtsdauer beträgt höchstens drei Jahre. Jährlich scheidet das amtsälteste Mitglied aus.

## **4.5. Spezialkommissionen**

Zur Übernahme besonderer Aufgaben können Spezialkommissionen gebildet werden. Die Bildung sowie die Auflösung einer solchen Kommission geschieht durch Beschluss der Generalversammlung.

## **4.6. Vertreter des Vereins**

Der Vorstand ist Dritten gegenüber alleiniger Vertreter des Vereins. Dessen Präsident:in oder Vizepräsident:in zeichnen mit der Administration oder dem/der Kassier:in zu zweien rechtsverbindlich.

## 5. Aktivitäten des Vereins

Der Verein bietet regelmässig Trainingslektionen an und nimmt an diversen Wettkämpfen sowie regionalen, kantonalen oder Eidgenössischen Turnfesten teil.

### 5.1. Anlässe

Die Anlässe sowie deren Durchführung werden im Vereinsreglement geregelt.

### 5.2. Untersektionen

Der Verein kann je nach Bedarf Untersektionen betreiben. Diese können unabhängig vom Stammverein agieren und führen eine eigene Kasse. Untersektionen sind im Vereinsreglement aufgeführt.

## 6. Finanzen

### 6.1. Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen und Spenden
- Einnahmen von Vereinsanlässen, Festanlässen und Dienstleistungen
- Subventionen
- Zinserträgen

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Turnbetriebskosten
- Materialkosten
- Verwaltungskosten
- Spesen und Leiterentschädigungen
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den vom STV organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Verbandsbeiträgen

### 6.2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 6.3. Kompetenz des Vorstands

Der Vorstand hat die Kompetenz, umvorgesehene Ausgaben bis CHF 1000 pro Jahr alleine zu beschliessen.

### 6.4. Fonds

Im Rahmen der Vereinsrechnung können Spezialfonds gebildet werden. Fonds werden durch Schenkungen, besonderen Zuwendungen, freiwilligen Beiträgen etc. betrieben. Das Einrichten und Auflösen der Fonds unterliegt der Generalversammlung mit einfachem Mehr.

## **6.5. Unfälle**

Unfälle sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Es gelten die Weisungen der Sportversicherungskasse. Der Verein haftet nicht in finanzieller Weise.

## **7. Allgemeines**

### **7.1. Datenschutz**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **8.1. Revision der Statuten**

Teil- oder Totalrevision der Statuten können an jeder ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Änderungen dieser Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand des TVBS.

### **8.2. Abweichungen der Statuten**

Vorübergehende Abweichungen der Statuten können nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

### **8.3. Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten oder das Vereinsreglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes TVBS bzw. des STV.

### **8.4. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Es ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig. Der TVKLH besteht solange, als sich mindestens 15 Mitglieder zu seiner Weiterleitung verpflichten. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen bis zur Neugründung des TVKLH, der auch dem STV angehören muss, dem Vorstand des TVBS zur Verwaltung und Aufbewahrung zu überlassen.

## 8.5. Genehmigung

Die vorliegende Verfassung der Statuten tritt sofort nach ihrer Genehmigung in Kraft, wodurch alle früheren Bestimmungen und Protokollbeschlüsse aufgehoben werden.

Genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung 2024

Präsident:in

Lyam Burger

Kassier:erin

Roland Opprecht

Genehmigt durch den Vorstand des Turnverbandes Basel-Stadt

Die Präsident:in

Silvia Beck

Vize-Präsident:in

Hansruedi Bärtschi